

# § 3 Vbg. SPV

## Vbg. SPV - Stellplatzverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2017

(1) Fahrradabstellflächen sind in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei den nachstehend angeführten Bauwerken sind leicht erreichbare Fahrradabstellflächen in der nachstehend angeführten Größe zu schaffen:

### Mindest-Fahrradstellfläche

#### 1. Wohngebäude

Mehrfamilienhäuser	3,5 m <sup>2</sup> je Wohnung leicht erreichbare Fahrradabstellflächen im Innenbereich und zusätzlich 0,5 m <sup>2</sup> je Wohnung im Eingangsbereich als ebenerdige, beleuchtete und überdachte Stellfläche für Bewohner und Besucher
--------------------	---

#### 2. Handelsbetriebe

2.1 Handelsbetriebe für Waren 1,4 m<sup>2</sup> je 300 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushaltsgroßgeräte sowie Sportgroßgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG)

- 2.2 Handelsbetriebe für 1,4 m<sup>2</sup> je 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche  
sonstige Waren (§ 15 Abs. 1  
lit. a Z. 2 RPG) mit  
Lebensmittel
- 2.3 Handelsbetriebe für 1,4 m<sup>2</sup> je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche  
sonstige Waren (§ 15  
Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG)  
ohne Lebensmittel
3. Betriebsstätten
- 3.1 Produktionsbetriebe 1,4 m<sup>2</sup> je 5 Arbeitsplätze
- 3.2 Gastgewerbebetriebe
- 3.2.1 Beherbergungsbetrieb 1,4 m<sup>2</sup> je 10 Gäste- und  
Personalzimmer
- 3.2.2 gastgewerbliche Ausschank- 1,4 m<sup>2</sup> je 8 Sitzplätze  
und  
Verabreichungsbetriebe
- 3.3 Andere nach dem voraussichtlichen Bedarf  
Dienstleistungsbetriebe als  
solche nach 3.2
4. Gebäude und Anlagen für nach dem voraussichtlichen Bedarf  
öffentliche Zwecke

(3) Die Benutzung der nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Stellflächen muss auf die Dauer des Bestandes der Anlage den Bewohnern bzw. Nutzungsberechtigten der Anlage rechtlich und tatsächlich gesichert sein.

(4) Die Pflicht nach Abs. 1 und 2 besteht für Bauwerke in den Talsohlen des Leiblachtales, Rheintales und Walgaus, die innerhalb der im Lageplan des Amtes der Landesregierung vom 15.04.2013, Zl. VIIa-80.08\*), in grauer Farbe ausgewiesenen Gebiete liegen.

In Kraft seit 07.06.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)